

DE

***Fall Nr. IV/M.1477 -
METALLGESELLSCH
AFT / GEA***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 07/04/1999

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 399M1477*



Brüssel, 07/04/1999

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldende Partei

Betreff: Fall Nr. IV/M.1477 - Metallgesellschaft/GEA

Mitteilung vom 01.03.1999 gemäß Artikel 4 von Verordnung Nr. 4064/89 des Rates

1. Am 01.03.1999 meldete das deutsche Unternehmen Metallgesellschaft AG ("MG") den geplanten Erwerb der ebenfalls deutschen Firma GEA AG ("GEA") an.

I. DIE PARTEIEN

2. Beide Parteien sind börsennotierte Unternehmen. MG ist die Dachgesellschaft der MG-Gruppe. MG handelt mit Metallen und Chemierohstoffen. Sie entwickelt und produziert Spezialchemikalien und innovative Werkstoffe, baut Industrie-Anlagen und bietet Dienstleistungen für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden an.
3. GEA ist eine globale Technologiegruppe, die in zwei großen Geschäftsbereichen tätig ist: Prozeßtechnik und Wärmetechnik. Innerhalb dieser Geschäftsbereiche hat sich GEA auf Prozeßtechnik, Wärme- und Energietechnik sowie Lufttechnik und Landtechnik (Molkereisysteme) spezialisiert. GEA stellt Komponenten, Systeme und vollständige Prozeßlinien her.

II. DAS VORHABEN

4. Die Anmeldung betrifft den Erwerb von 74.85% der Stimmrechtsaktien der GEA durch die Metallgesellschaft. Die geplante Übernahme verbessert die Wettbewerbslage der MG im Anlagenbau durch die vertikale Integration mit einem Hersteller von Komponenten. Mit dem Erwerb von GEA erreicht der Geschäftsbereich Anlagenbau in der MG-Gruppe, Lurgi, eine führende Position auf dem Weltmarkt für die Projektierung und Errichtung von schlüsselfertigen

Gesamtanlagen. Der MG-Geschäftsbereich Anlagenbau, in dem Lurgi AG und GEA als unabhängige Einheiten geführt werden sollen, wird einen Umsatz von fast 10 Milliarden DM erreichen.

5. Die geplante Transaktion stellt einen Erwerb der alleinigen Kontrolle im Sinn von Artikel 3 (1) (b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates dar.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

6. Der kombinierte weltweite Umsatz der betreffenden Unternehmen überschreitet 5 Mrd. EUR (MG 10,85 Mrd. EUR, GEA 2,44 Mrd. EUR). Beide Parteien haben einen gemeinschaftsweiten Umsatz über 250 Millionen EUR (MG 6,6 Mrd. EUR, GEA 1,33 Mrd. EUR), keine Fusionspartei erreicht mehr als das zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung. Es stellt keinen Kooperationsfall gemäß Artikel 57 des EWR-Abkommens dar.

IV WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

7. MG und GEA haben keine sich überschneidende Aktivitäten. Die Transaktion führt jedoch zu einer vertikalen Beziehung zwischen den beiden Unternehmen auf dem Markt für Anlagenbau.

1. Relevante Produktmärkte

8. Nach Ansicht der Parteien gibt es keine allgemein anerkannte Definition des Marktes für Anlagenbau. Deshalb schlagen die Parteien vor, die verschiedenen Geschäftsbereiche von MG auf dem Markt für die Projektierung, Planung und Bau schlüsselfertiger Anlagen als relevante Produktmärkte anzusehen. Die im Anlagenbau tätige MG-Tochter Lurgi ist auf den folgenden 6 Geschäftsfeldern (Marktanteile in Klammern) aktiv:

- a) Metallurgie [10-15%]
- b) Öl, Gas, Chemikalien [5-10%]
- c) Umwelttechnik [12-18%]
- d) Energietechnik [10-15%]
- e) Polymere und Kunstfasern [20-30%]
- f) Technische Dienste [5-10%]

9. GEA liefert Komponenten für die ersten 5 dieser Geschäftsgebiete. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre lag der Wert dieser Lieferungen an Lurgi zwischen [...]°Millionen EUR für den Bereich Polymere und synthetische Fasern und [...]°Millionen für den Bereich Öl, Gas und Chemikalien. Insgesamt belief sich der Warenwert im Dreijahresdurchschnitt 1995/96 bis 1997/98 auf [<30] Millionen EUR.

10. GEA selbst ist auf den folgenden 7 Geschäftsgebieten (Marktanteile in Klammern) aktiv:

- a) Wärmetechnik [20-30%]
- b) Kältetechnik [15-25%]
- c) Naß-, Hybrid- und Trockenkühlung [35-45%]
- d) Mechanische Trenntechnik [25-35%]

- e) Automatisierung/Flüssigkeitsverarbeitung [12-18%]
- f) Sonderprodukte [20-30%]
- g) Molkereisysteme [20-30%]

11. Komponenten aus den ersten 6 dieser Geschäftsbereiche werden an MG verkauft. MG ist auf dem Markt für Landbautechnik nicht aktiv. Deshalb gibt es keine vertikale Beziehung zwischen GEAs Molkereisystemen und der MG.
12. Die genaue Definition der relevanten Märkte kann offenbleiben, da sich auch in allen alternativen Marktabgrenzungen die wettbewerbliche Beurteilung nicht ändern würde.

2. Relevante geographische Märkte

13. Nach Ansicht der Parteien ist der relevante geographische Markt sowohl für den Anlagenbau als auch die dazu benötigten Komponenten die Welt. Komponenten können wirtschaftlich über große Entfernungen transportiert werden. Transportkosten sind relativ unbedeutend in Relation zum durchschnittlichen Verkaufswert. MG verlangt für ihre Ingenieursdienstleistungen weltweit vergleichbare Vergütungen, wohingegen sich die Preise für Komponenten der GEA je nach Land graduell unterscheiden.
14. Eine Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes ist nicht notwendig, weil sich auch in allen alternativen Marktabgrenzungen die wettbewerbliche Beurteilung nicht ändern würde.

3. Beurteilung

15. Es gibt keine horizontale Überschneidung zwischen den Aktivitäten der MG und der GEA und somit keine Addition von Marktanteilen infolge der Transaktion. Jedoch führt die Übernahme zu einer vertikalen Integration zwischen MG und GEA, da GEA Komponenten an die MG liefert. Insbesondere verkauft GEA Komponenten für Anlagen, die Polymere und synthetische Fasern herstellen. MG hat in diesem Markt einen weltweiten Anteil von [20-30%] MG wiederum bezieht Kühlkomponenten und Komponenten für die mechanische Trennung von GEA, Märkte, auf denen GEA einen Anteil von [35-45%] bzw. [25-35%] hat. Diese drei Märkte sind daher vertikal betroffene Märkte.
16. Die Marktuntersuchung hat ergeben, daß es in jedem der möglichen Teilmärkte für Gesamtanlagen wie auch Komponenten eine Vielzahl von bedeutenden Wettbewerbern gibt. So hat Kvaerner in den Teilmärkten Metallurgie und Öl/Gas/Chemie mit [...]% bzw. [...]% ebenso einen deutlich höheren Marktanteil als Lurgi wie die Dt. Babcock in den Märkten für Umwelt- und Energietechnik ([...]%) und ([...]%). Bei Anlagen für Kunststoffe hat der nächste Wettbewerber Ems-Inventa einen Marktanteil von knapp [...]%. Bei den Komponentenbauern hat Alfa Laval in zwei der 6 relevanten Geschäftsbereiche der GEA einen gleich hohen oder höheren Marktanteil. In den beiden Märkten Wärmetechnik und Kühlung, in denen GEA mit [20-30%] bzw. [35-45%] die Nummer 1 ist, folgen Alfa Laval mit [...]%) bzw. Hamon mit [...]%).
17. Von den wichtigsten Wettbewerbern der MG Lurgi sind einige bereits vertikal integriert, so zum Beispiel die Deutsche Babcock AG, M+W Zander, die

holländische Firma Stork N.V. sowie Kvaerner/KMDL. Diese Firmen beziehen bereits heute einen höheren Anteil Komponenten aus dem eigenen Hause, als MG Lurgi von GEA in Zukunft zu beziehen beabsichtigt [...].

18. Kein Kunde hat in den letzten 3 Jahren Komponenten im Wert von mehr als [...] Mio. EUR von GEA bezogen. Bezogen auf die einzelnen Geschäftsbereiche von GEA bedeutet dies, daß auf keinen Kunden mehr als [10-20%] des Umsatzes im jeweiligen Bereich entfällt. GEA produziert keine Komponenten, die nicht auch anderweitig bezogen werden könnten.
19. Folglich führt die Transaktion zu keiner Abschottung oder anderen vertikalen Wettbewerbsbehinderung. Da es auch keine Addition von Marktanteilen gibt, schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR erheblich behindert würde.

V. ERGEBNIS

20. Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, keinen Einwand gegen den angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Vertrag zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Vertrages.

Für die Kommission